



SATZUNG DER GEMEINDE

LENTFÖHRDEN

KREIS SEGEBERG

über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich (§ 35 Abs. 6 BauGB)

1. Änderung

für das Gebiet:

"Schulstraße"

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.04.2018 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 34 Abs.5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung des vorbezeichneten Bereichs erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich zwecks Abrundung erfaßten Außenbereichs sind entsprechend § 34 Abs.6 Satz 1 BauGB die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 30.01.18 unter Fristsetzung bis zum 22.03.18 um Stellungnahme gebeten worden, die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.04.18 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung wurde am 17.04.18 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN



DEN 14.11.18
Dörflinger
BÜRGERMEISTER

4. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil sowie über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN



DEN 14.11.18
Dörflinger
BÜRGERMEISTER

5. Die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang vom 21.11.18 bis 22.11.18 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 S.1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.11.18 in Kraft getreten.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN



DEN 22.11.18
Dörflinger
BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG:

█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichsfläche

Bestimmung:

Die maximale Grundflächenzahl wird mit 0.5 festgesetzt.